

Finanz- und Kirchendirektion BL
Kantonales Sozialamt
Gestadeckplatz 8
4410 Liestal

Aesch/Binningen, 7. Februar 2022

Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes und Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» sowie Anhörung der Gemeinden zur Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO Basel-Landschaft dankt der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Möglichkeit, sich zu obgenannten Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu äussern. Innert der gesetzten Frist vom 28. Februar 2022 macht der VSO BL gerne von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Der VSO Basel-Landschaft begrüsst das neue Mietzinsbeitragsgesetz, die dazugehörige Verordnung sowie die vorgeschlagenen Änderungen im Erlass Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV und die damit verbundenen klaren und neutralen Bezugsberechtigungskriterien, welche sich stark an den aktuell geltenden Grenzwerten der Sozialhilfegesetzgebung orientieren. Damit kann langfristiger Sozialhilfebezug verhindert und eine schnellere Ablösung aus der Sozialhilfe gefördert werden. In einigen Punkten empfiehlt der VSO Änderungen resp. Ergänzungen.

Im Einzelnen nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Mietzinsbeitragsgesetz

§ 1 Zweck

Wir unterstützen die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, möchten die Personengruppe aber noch um die Alleinlebenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen erweitern (z. B. Rentner, welche über ein Einkommen verfügen, welches knapp über dem Grenzwert zur Bezugsberechtigung von Ergänzungsleistungen liegt, Alleinlebende, welche lediglich über ein Einkommen knapp über der Bezugsgrenze für Sozialhilfeleistungen verfügen etc.).



§ 3 Bezugsberechtigte

§ 3 Abs. 1

Die gemeinsame elterliche Sorge ist mittlerweile ein Grundsatz in der Regelung von Kinderbelangen. Eine Folge davon ist, dass Kinder vermehrt in zwei Haushalten aufwachsen, was durchaus erwünscht ist, da Kinder die Lebenswelten beider Elternteile mit(er)leben sollen. Diesem Umstand trägt die hier vorgeschlagene Regelung der Beitragsberechtigung bei einer Obhutsregelung von z. B. 50:50 keine Rechnung. Wir schlagen deshalb vor, dass sich die beteiligten Gemeinden den Mietzinsbeitrag gemäss dem tatsächlichen Aufenthalt der Kinder aufteilen sollen

§ 4 Unterstützungseinheit

§ 4 Abs. 1

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen unter § 3 Abs. 1

§ 4 Abs. 2, lit. a

Da es mittlerweile die Ehe für alle gibt, kann aus unserer Sicht die Personengruppe «Partner bzw. Partnerin in eingetragener Partnerschaft» gestrichen werden.

§ 6 Einkommensgrenze

§ 6 Abs. 1, lit. a

Für uns ist die Begrifflichkeit von «allgemeinem Lebensbedarf» nicht ganz klar. Aus unserer Sicht beinhaltet dieser Begriff Ausgaben und kein Einkommen. Zudem fehlt uns hier eine Definition des Begriffes «allgemeiner Lebensbedarf». Die Inhalte, welche zum allgemeinen Lebensbedarf zählen, müssten aufgeführt werden. Z. B. gehören aus unserer Sicht neben den Kosten für die externe Kinderbetreuung und Krankenkassenprämien auch die Aufwendungen für Steuern, Kosten für Franchise und Selbstbeteiligungen bei Gesundheitskosten sowie Zahnarztkosten dazu.

§ 9 Anerkannte Ausgaben

§ 9 Abs. 1

Wir verweisen auf die Ausführungen unter § 6 Abs. 1 lit. a.

§ 10 Aufgaben der Gemeinden

§ 10 Abs. 1

Der VSO möchte anregen, dass der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung der Berechnungsweise in den einzelnen Gemeinden gewährleistet und die Parität ist gegeben. Damit kann eine Umzugswelle innerhalb des Kantons vermieden werden.

§ 10 Abs 2, lit. b

Zum klareren Verständnis müsste es hier «Mietzinsgrenzwert für die Sozialhilfe» heissen.

§ 11 Verfügung und Rechtsmittel

§ 11 Abs. 2

Wir verweisen auf § 10 Abs. 1



§ 14 Finanzierung

§14 Abs. 6

Wir bitten um eine Zeitangabe, bis wann die Reglemente genehmigt sein müssen. Zudem verweisen wir auch hier wieder auf unsere Anmerkung unter § 10 Abs. 1.

Erlass SGS 833, Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (Stand 1. Januar 2022)

§ 13a Betreutes Wohnen

§ 13a Abs. 3

Auch hier wünschen wir uns ein Musterreglement für die Gemeinden, welches der Vorprüfung des Kantons standhält.

Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

Zu den einzelnen Grenzwerten und Bezugslimiten etc. möchte der VSO keine Stellungnahme abgeben. Wir denken, dass diese Zahlen erst in der Praxis erprobt und danach analysiert und allenfalls angepasst werden müssen.

§ 2 Einkommensgrenze

§ 2 Abs. 1

Hier wird wieder der Begriff «allgemeiner Lebensbedarf» verwendet, welcher aus unserer Sicht Ausgaben beinhaltet und kein Einkommen. Aus unserer Sicht ist hier die Begrifflichkeit klarer zu wählen.

§ 5 Anerkannte Ausgaben

§ 5 Abs. 1

Die Erläuterungen stimmen nicht mit dem Verordnungstext überein. Auch hier ist die Begrifflichkeit klarer zu wählen, vergleiche mit § 2 Abs. 1 Vo MBG.

§ 6 Finanzierung

§ 6 Abs. 2

Wir möchten hier anregen, eine klare Zeitdauer der «regelmässigen Abständen» zu definieren (z. B. 5 Jahre). Zudem wünschen wir spätestens dann eine Erhöhung des Kantonsbeitrags, wenn dieser unter 40% der Mietzinsbeitragsauszahlungen der Gemeinde fällt.

Ausserdem möchten wir den Anstoss geben, das Gesetz mit der Auflage an die Gemeinden zu ergänzen, die Möglichkeit zum Bezug von Mietzinsbeiträgen ihren Einwohner:innen sichtbar und verständlich zu kommunizieren, so dass die bezugsberechtigten Personen leicht Zugang dazu haben.

Die Berechnung der neuen Mietzinsbeiträge ist eine komplexe Angelegenheit. Wir fordern den Kanton auf, den Gemeinden kostenlos ein entsprechendes Tool zur Verfügung zu stellen.



In der Landratsvorlage wird bei den Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 vom Substitutionseffekt gesprochen. Dies ist ein Begriff aus der Microökonomie. Wir möchten darum bitten, bei Erläuterungen Begriffe zu verwenden, die alle verstehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VSO Basel-Landschaft anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2018 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: *Diejenigen Gemeinden (Sozialhilfebehörden), die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VSO an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.* Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen. Wir danken Ihnen im Voraus für dessen Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft VSO

Susanna Keller
Präsidentin

Suzanne Rhinow
Geschäftsführerin